



Angehörigen-Entlastungsgesetz

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert.

Hintergrund

Mit dem Gesetz möchte die Bundesregierung zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger von Menschen mit Behinderungen beitragen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern.

Anspruch auf Grundsicherung für Teilnehmer im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten

Die Berücksichtigung der seit Februar 2018 erfolgten Rechtsprechung der Sozialgerichte und der weitläufig geänderten Verwaltungspraxis vereinheitlicht bundesweit die Gewährung von existenzsichernden Leistungen.

Die BAG WfbM begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr alle hilfebedürftigen Menschen mit Behinderungen bereits während des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Budget für Ausbildung

Die Einführung eines Budgets für Ausbildung (§ 61a-neu SGB IX) wird von der BAG WfbM begrüßt. Mit dem Budget für Ausbildung erhalten Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben, erstmals die Möglichkeit, eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu absolvieren.

Das Budget sieht für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt haben, eine Erstattung der Ausbildungsvergütung nebst Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule vor. Vorbild ist das durch das Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX).

Die BAG WfbM fordert das BMAS auf, eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises vorzunehmen.

Auch Personen, die Leistungen nach § 58 SGB IX (Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstatt) beziehen, muss die Möglichkeit gegeben werden, ein Budget für Ausbildung in Anspruch zu nehmen.



Dies ist deshalb erforderlich, um auch für langjährige Beschäftigte in der Werkstatt den gleichberechtigten Zugang zur Berufsausbildung herzustellen. Nur so kann die Verwirklichung der Rechte aus Art. 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) bewirkt werden. Hiernach sollen Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Um eine grundlegende Verbesserung des Zugangs und der Durchlässigkeit der Beruflichen Bildung zu erreichen, fordert die BAG WfbM das BMAS auf, weitere Änderungen vorzunehmen.

Neben der im Gesetzentwurf benannten sozialversicherungspflichtigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung muss es auch möglich sein, einen nach Landesrecht geregelten anerkannten (dualen) Ausbildungsgang zu absolvieren oder Zugang zu anderen Tätigkeiten und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in privaten oder öffentlichen Betrieben oder in Dienststellen im Rahmen eines Budgets für Ausbildung zu erhalten.

Mit diesen Forderungen schließt sich die BAG WfbM der Stellungnahme des Bundesrates in seinem Beschluss vom 07.06.2019 (BR-Drs-Nr. 196/19(B)) an.

Personalschlüssel anderer Leistungsanbieter

Die BAG WfbM teilt die Meinung des BMAS, dass Leistungen zur Beruflichen Bildung und zur Beschäftigung auf betriebsintegrierten Plätzen in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem bestehenden Personalschlüssel von 1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich nur schwer umzusetzen sind.

Die BAG WfbM fordert daher, dass die geplante Regelung des § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX auch für die betriebsintegrierte Erbringung von Werkstattleistungen gilt.

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 219 Abs. 1 Satz 5 SGB IX, ein Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten, stehen Werkstätten bereits seit längerem vor Herausforderungen. Mit dem derzeitigen Personalschlüssel ist die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen außerhalb der eigenen Räumlichkeiten nur schwer zu gewährleisten. Eine Verbesserung des Personalschlüssels ist daher absolut wünschenswert.

Die Erbringung einer personenzentrierten Leistung und somit der individuelle Förder- und Unterstützungsbedarf des einzelnen Menschen mit Behinderungen muss bei der Festlegung eines Personalschlüssels immer im Vordergrund stehen.